

Thema:

Nachträgliche Prozesskosten

Fragestellung:

Die Straßen eines vor Jahren erschlossenen Neubaugebietes wurden entsprechend dem tatsächlichen Zustand bewertet. Aufgrund eines langjährigen Rechtsstreites (wegen schlecht ausgeführter Arbeiten waren Zahlungen zurück behalten worden), wurden im Jahr 2007 Herstellungskosten der Baufirma und Rechtsanwaltskosten fällig. Wird der Wert der betreffenden Straßen dadurch erhöht? Ab wann erhöht sich gegebenenfalls der Wert? Kann die Kostenverteilung und somit die Wert-erhöhung im Verhältnis der betroffenen Straßenflächen erfolgen?

Lösungsansatz:

Ihrer Schilderung zufolge war bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zwischen der Gemeinde und der Baufirma ein Rechtsstreit um die Kosten für die erstmalige Herstellung der Straße anhängig. Wegen seines unsicheren Ausgangs sind die Straßen auf der Grundlage des Straßenzustandes bewertet worden.

Mit dem rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits sind die Herstellungskosten der Straße nunmehr bekannt. Herstellungskosten sind gemäß § 34 Abs. 3 GemHVO die Ansprüche der Baufirma für die Herstellung der Straßen. Nicht darunter fallen die Nebenkosten des Rechtsstreits, beispielsweise Gerichtskosten oder Anwaltskosten.

Soweit die Herstellungskosten von dem ursprünglich angesetzten Wert abweichen, ist der Wertansatz im nächsten aufzustellenden Jahresabschluss gemäß § 14 Abs. 1 KomDoppikLG zu berichtigen.
